

re Hand darüber gehalten“ habe. Einen „Milderungsgrund“, der darin gesehen werden könnte, daß der Papst von „Kuriarlisten“ mangelhaft informiert und sogar getäuscht worden sei, will Götz nicht gelten lassen (437). Mit einer leider nicht konkret begründeten Warnung vor dem Fortbestehen des „Integralismus“ schließt dieser Festschrift-Beitrag (438), der engagiert in Erinnerung halten will, daß der Integralismus letztlich – wie Roger Aubert es im Jahre 1995 formuliert hat – eine „bornierte Ablehnung jedes Pluralismus im Namen eines engen Begriffs von Rechtgläubigkeit“ genannt und als „Ergebnis von Unkenntnis der Geschichte“ bewertet werden muß (ebd.).

Da die kirchengeschichtlichen Beiträge der Festschrift nur bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts reichen, sei abschließend noch auf einen dem „Kanonischen Recht“ zugeordneten Aufsatz hingewiesen, der ein Thema der Kirchlichen Zeitgeschichte behandelt. Der jetzige Würzburger Kirchenrechtslehrer *Stephan Haering* hat „Kirchenrechtliche Marginalien zum Fall Schachleiter“ für die Festschrift beige-steuert (945–959). Dieser Aufsatz ist deshalb von besonderem Gewicht für die Kirchliche Zeitgeschichtsschreibung, weil Haering nicht nur den Aktennachlaß Kardinal Faulhabers, sondern auch den „Personalakt Schachleiter des Erzbischöflichen Ordinariats München“ ausgewertet hat (946 Anm. 4). Nach einer minutiösen Rekonstruktion der kirchenrechtlichen Behandlung des „Falles Schachleiter“, die nicht nur dessen öffentlichkeitswirksame Parteinahme für Hitler und die NSDAP betraf, kommt Haering zu der abschließenden „Bewertung“, daß die kirchlichen Autoritäten in dem Gesamtgeschehen „mehr eine politische Angelegenheit mit einem pathologisch uneinsichtigen Protagonisten als einen kirchlichen Disziplinarfall gesehen haben“ (959). Die schleppende Vorgehensweise der kirchlichen Autoritäten gegen Schachleiter könne sehr wohl auch damit erklärt werden, daß man einer „propagandistischen Stilisierung“ des Abtes „zum nationalsozialistischen Märtyrer, der von der Kirche verfolgt und unterdrückt wird, keine Grundlage bieten wollte“ (ebd.). Die von Haering mit großer Sachlichkeit und fachkundiger Objektivität vorgetragenen „Marginalien“ bieten jedenfalls keinen Anhaltspunkt dafür, daß man auf eine unterschwellige Affinität der kirchlichen Autoritäten zur Position Schachleiters schließen müßte.

Ein Wunsch sei an den Schluß dieser Rezension gestellt: Die Münchener Fakul-

tät sollte zwei oder drei ihrer jüngeren Mitarbeiter/innen für einige Wochen für die Aufgabe freistellen, ein Personen- und ein Sach-Register zur Wetter-Festschrift zu erstellen. Der reiche Schatz an Informationen, der in diesem Buch enthalten ist, würde so für Forschung und Lehre auf Dauer erschlossen. Die Register könnten diesem Buch zu der breiten wissenschaftlichen Rezeption in allen Fächern der Theologie verhelfen, die es verdient hat. Denn mit dieser Festschrift hat die Katholisch-Theologische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität nicht nur den Erzbischof von München und Freising zu seinem siebzigsten Geburtstag würdig geehrt, sondern sich auch selbst höchst ehrenvoll vor allen theologischen Fakultäten im deutschen Sprachraum – und darüber hinaus – als *collegium optime qualifikationis* zu erkennen gegeben. Ein besonderer Dank sei *Roland Götz* und *Klaus Unterburger* für die gut gelungene redaktionelle Betreuung und Vereinheitlichung der Manuskripte (vgl. IV) ausgesprochen.

Tübingen Joachim Mehlhausen

*Rudolf Reinhardt: Reich – Kirche – Politik. Ausgewählte Beiträge zur Geschichte der Germania Sacra in der frühen Neuzeit*, hrsg. v. Hubert Wolf im Auftrag des Geschichtsvereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Festgabe für Herrn Professor Dr. Rudolf Reinhardt zum 70. Geburtstag, Ostfildern (Schwabenverlag) 1998, IX u. 314 S., Ln. geb., ISBN 3-7966-0909-0.

Die Festschrift für den Tübinger katholischen Kirchenhistoriker enthält den Wiederabdruck von neun wissenschaftlichen Abhandlungen des Jubilars aus den Jahren 1964–1990 sowie dessen Bibliographie, durch die Aufnahme auch von Rezensionen und Lexikon-Artikeln besonders umfangreich (223–295). Eine Würdigung des seit 1970 als Professor in Tübingen tätigen Gelehrten bringen schon die den Aufsätzen vorangestellten Vor- und Geleitworte des Herausgebers und des Rottenburger Bischofs Walter Kasper.

Die in der Festschrift vereinigten Aufsätze sind alle der gleichen Thematik gewidmet, was viele Wiederholungen verursacht, nämlich der Besetzung hoher kirchlicher Würden in der deutschen Reichskirche durch Mitglieder des höchsten, meist fürstlichen deutschen Adels in der Zeit vom 16. bis zum beginnenden



19. Jahrhundert, man könnte auch von einem Mißbrauch, von einer Instrumentalisierung der Reichskirche zur Ausstattung von nachgeborenen Fürstensöhnen sprechen. Nach Einführung der Primogeniturerbfolge und der Unteilbarkeit der Territorien sollte dadurch nachgeborenen und nicht erbberechtigten, eventuell auch illegitimen Fürstensöhnen ein standesgemäßes Leben gesichert werden, meist sogar durch Kumulation (204–222) mehrerer Pfründen. Dazu mußte Rom Dispens erteilen oder auch Befreiung von der Residenzpflicht und Erlaubnis zur Wahl von Minderjährigen zumindest als Koadjutor mit Nachfolgerecht (119–151), und hat dies anscheinend meist auch ohne Schwierigkeiten und gern getan, während sich eher manche geistliche Fürsten gegen einen Koadjutor wehrten, weil dessen Bestellung sie unter Umständen als alt und kränklich erscheinen ließ und so um die Möglichkeit der Bewerbung um weitere Pfründen brachte. Mehrfach weist Reinhardt entschuldigend darauf hin, daß es dem Trienter Konzil eben nicht gelungen war, die Residenzpflicht vor allem von Bischöfen als göttliches Recht zu definieren. Vermutlich ist das auch gar nie und am wenigsten an der römischen Kurie beabsichtigt gewesen, die sich dadurch eine ständige Eingriffsmöglichkeit in die Reichskirche wahrte.

Nebst der Fürstpropstei Ellwangen (22–73) waren fast alle Erzbistümer und Bistümer im Deutschen Reich betroffen und werden von Reinhardt behandelt. Sicher am schamlosesten haben die Wittelsbacher aus der pfalz-neuburgischen Seitenlinie (74–84) die Möglichkeit der Versorgung ihrer jüngeren Söhne durch die Reichskirche genutzt. Aber andere Dynastien, auch das habsburgische Kaiserhaus (147) oder die besonders erfolgreiche Familie Schönborn (149), standen nicht nach und so ergab es sich, daß weite kirchliche Territorien nahezu dem weltlichen Besitz dieser oder jener Dynastie zugefallen sind und sich gar eine gewisse Erbfolge zwar nicht vom Vater auf den Sohn, aber oft vom Onkel auf den Neffen ausgebildet hat und nur manchmal Diskontinuität an die Stelle von Kontinuität (119–151) trat. Ob die vergleichbare Säkularisierung geistlicher Gebiete durch protestantische Fürsten nicht der ehrlichere Weg war, diese Frage hat Reinhardt in seinem Bestreben bei der katholischen Kirche zu bleiben nur ganz am Rande gestellt. Besonders dekuvierend wirkt die fürstliche Raffgier auf Kosten der katholischen Kirche, wenn sie durch die Konversion zum Katholizis-

mus gedeckt wurde. Nebst den so erfolgreichen pfälzischen Wittelsbachern behandelt Reinhardt (172–203) die Nassauer und Hessen, die Zähringer in Baden und die Württemberger, die Welfen in Braunschweig und die durch August den Starken ins Gerede gekommenen Wettiner in Sachsen, die westfälischen Bentheimer und wegen einiger Konversionsgerüchte sogar die Hohenzollern in Preussen. In vielen, ja in den meisten Fällen wird man die religiöse Überzeugung der Konvertiten bezweifeln müssen. Mit fetten Pfründen zur Konversion zu locken, war sichtlich ein probates Mittel der Kirchenpolitik, wie andererseits die Päpste zur Erteilung von Dispensen und Eligibilitätsbrevien gerade an mächtige Dynastien häufig durch das Argument gewonnen wurden, daß nur so der Bestand der katholischen Kirche in bestimmten Territorien erhalten werden könne, eben durch eine Interessengemeinschaft mit sehr weltlicher Familienpolitik. Auch der Mediävist weiß, daß schon in früheren Zeiten Bischofswahlen manchmal dadurch bestimmt waren, daß man sich von dem Gewählten und dessen Familie mehr an Förderung versprach als durch einen weniger reichen oder mächtigen Gegenkandidaten.

Die Reichskirchenpolitik der Päpste Clemens XII. (1730–1740) und Benedikts XIV. (1740–1769) hat Reinhardt in zwei besonderen Beiträgen (85–118) behandelt, von denen der eine erstmals in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 1967 (271–299) publiziert wurde. Es geht um die Bemühungen, Bistumskumulationen zu begrenzen, die aus mancherlei Gründen und an konkreten Fällen gescheitert sind. Apologetisch ist auch die in der Festschrift (11–21) wiederabgedruckte Tübinger Antrittsvorlesung Reinhardts über Karl Theodor von Dalberg, den letzten Mainzer Kurfürsten und Reichskanzler (1802–1817).

Im allgemeinen hat sich der Autor aber in allen seinen Werken Zurückhaltung auferlegt vor schnellen und billigen Wertungen und hat lieber die historischen Tatsachen sprechen lassen. Deren Sprache ist eindeutig und zeigt, wie viel in der deutschen Reichskirche, in der *Germania Sacra*, wie Reinhardt sagt, nach der Reformation noch zu reformieren gewesen wäre und wie wenig dafür getan wurde auf hoher und höchster Ebene, auf die es aber vielleicht auch gar nicht so sehr ankommt für den Bestand der Kirche.

Derlei Gedanken zu provozieren ist abgesehen von der gerade auch durch Wie-



derholungen eindrucklichen Darbietung des Geschehens das Verdienst der durch ein ausführliches Personen-, Orts- und Sachregister (296–313) bestens erschlossenen Festschrift.

Tübingen Harald Zimmermann

*Wolf-Dieter Hauschild: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Band I: Alte Kirche und Mittelalter, Gütersloh (Gütersloher Verlagshaus) 1995, XVII u. 693 S., geb., ISBN 3-579-00093-4*

Ein Werk wie das vorliegende heischt schon durch sein schieres Vorhandensein Respekt. Hat doch ein Vertreter so hoch spezialisierter Fächer wie der Kirchen-, Dogmen- und Theologiegeschichte den Mut, nicht nur die Präsentation eines Teilbereichs zu verantworten, sondern wie zu Adolf von Harnacks und Reinhold Seebergs Zeiten eine Gesamtdarstellung, zumal in der anspruchsvollen Form des Lehrbuches, zu wagen. Dieser Versuch kann, dem vorliegenden ersten Band des Unternehmens nach zu urteilen, voll und ganz als gelungen betrachtet werden.

Der erste Band, der die Zeit der Alten Kirche und des Mittelalters behandelt, ist in zehn Paragraphen gegliedert, die den Stoff jeweils thematisch wie chronologisch zu strukturieren suchen. Daß der erste Paragraph der christlichen Gotteslehre in Gestalt der Trinitätslehre gewidmet ist und sich nicht, was ja auch denkbar wäre, mit der Institutionalisierung der Kirche befaßt – dies geschieht erst im zweiten Paragraphen –, zeigt, daß für den Verf., entgegen der im Titel angegebenen Reihenfolge, die Dogmengeschichte im Vordergrund steht, was der Rezensent aus der Perspektive des Dogmatikers und Theologiehistorikers nur begrüßt. So wird deutlich, daß die Trinitätslehre *das specificum christianum* ist und bleibt, welches das Christentum, historisch gesehen, der denkerischen Kraft und dem Durchsetzungsvermögen einiger Theologen und Kirchenführer der Alten Kirche verdankt. Daß die gesamte Entwicklung seit dem 5. Jahrhundert unter der Überschrift „Zur Nachgeschichte des Dogmas“ abgehandelt wird, halte ich allerdings für weniger glücklich, da dadurch die eigenständige Leistung späterer Generationen in der Tradierung und theologischen Ausgestaltung des Dogmas zu wenig in den Blick kommt. Der zweite Paragraph („Christliche Gemeinschaft als Institution Kirche“) beginnt sachentsprechend wiederum bei

der Verkündigung Jesu, um dann die Entwicklung hin zur christlichen Großkirche mit ihren verschiedenen strukturbildenden Elementen (Schriftkanon, Glaubensregel, Theologie, Ämter, Sakramente usw.) nachzuzeichnen, nicht ohne die jeweiligen Abgrenzungsmaßnahmen gegenüber dem Judentum und häretischen bzw. schismatischen Gruppen zu berücksichtigen. Ein eigener Paragraph ist dem Verhältnis zwischen der frühen Christenheit und dem römischen Reich gewidmet, in welchem zunächst der „Dauerkonflikt“ und dann die „Synthese von Imperium und Christentum unter Konstantin“ bis hin zur „Byzantinische[n] Staatskirche unter Justinian“ dargestellt werden. Stand in diesem Abschnitt sozusagen die Ereignisgeschichte im Vordergrund, so geht es im folgenden, vierten Paragraphen wieder stärker um dogmen- und theologiegeschichtliche Aspekte: Er befaßt sich mit den Auseinandersetzungen um die Christologie bis ins 7. Jahrhundert und dem in ihrem Gefolge stehenden Zerfall der Kircheneinheit.

Der fünfte Paragraph beschäftigt sich unter der Überschrift „Augustin und die Lehrentwicklung der westlichen Kirche“ mit der Theologiegeschichte der lateinischen Christenheit vom 4. bis zum 9. Jahrhundert, in der Augustinus mit sechs Unterabschnitten den seiner Bedeutung angemessenen Schwerpunkt bildet. Die Trinitätslehre bleibt, da in Paragraph 1, Abschnitt 18, bereits behandelt, hier ebenso ausgeklammert wie die Bedeutung Augustins für das westliche Klerikermönchtum, welche im folgenden Paragraphen dargestellt wird. Stand in diesem Paragraphen die Entwicklung der westlichen Teilkirche im Vordergrund, so lenkt der folgende, sechste Paragraph, der das „Mönchtum als wahres Christentum“ behandelt, den Blick nochmals, zumindest sukzessive, auf die östliche wie die westliche Christenheit. Dieser Abschnitt nimmt ein Phänomen in den Blick, das sich von frühchristlichen, zuerst im Osten aufbrechenden asketischen Bewegungen bis zur spätmittelalterlichen „Devotio moderna“ über den gesamten, vom vorliegenden Band abgedeckten Zeitraum erstreckt. Zeitlich ähnlich umfassend ist nur noch der achte, die Entwicklung des Papsttums und des römischen Katholizismus darstellende Paragraph angelegt, dem im siebten Paragraphen ein Überblick über die Christianisierung Europas vorgeschaltet ist, bei der das Papsttum als Motor eine nicht geringe Rolle gespielt hat. Unter diesem Gesichtspunkt wäre also auch die umge-